

# Namensgebung für russische Gesellschaften

Im internationalen Geschäftsverkehr ist es nicht unüblich, dass Konzerne ihre ausländischen Tochterunternehmen unter Verwendung der Bezeichnung des jeweiligen Ansässigkeitsstaates benennen. Auch bei der Gründung von Tochtergesellschaften in Russland taucht immer wieder die Frage nach der Verwendung des Wortes „Russland“ oder (seltener) „Russische Föderation“ auf, beziehungsweise nach „Россия“ oder „Российская Федерация“ für die obligatorischen russischen Firmennamen.

Gemäß Artikel 1.473 des russischen Bürgerlichen Gesetzbuches (RussBGB) darf eine russische Gesellschaft die offiziellen Bezeichnungen „Russische Föderation“ und „Russland“ sowie davon abgeleitete Worte in der Firmenbezeichnung ausschließlich beim Vorliegen einer Erlaubnis verwenden. Das entsprechende Verfahren ist durch die russische Regierung festzulegen.

## Übliche Praxis passé

Über die Jahre haben viele Gesellschaften die Bezeichnung „Russland“ in deutscher, englischer oder einer anderen Sprache verwendet, ohne hierfür die erforderliche Genehmigung beantragt beziehungsweise erlangt zu haben. Hierbei wurde jedoch das Wort „Russland“ in den russischen Namen eingebracht, ohne es ins Russische zu übersetzen. Aus Sicht der meisten Unternehmen habe man

dadurch das geltende Recht nicht verletzt, da die Bezeichnungen in russischer Sprache nicht verwendet wurden und das RussBGB die Verwendung der russischen Bezeichnung ohne Erlaubnis verwehrt hat.

Am 26. März 2009 haben die beiden russischen obersten Zivilgerichte die Rechtslage grundlegend geändert. Gemäß Ziffer 58.3 des Beschlusses des Obersten Gerichts und des Obersten Wirtschaftsarbitragegerichts Russlands vom 26. März 2009 Nummer 5/29 darf nunmehr der Firmenname einer russischen Gesellschaft auch die Übersetzungen in der russischen Transkription, sowie das Attribut „rossijskij“ (wörtlich „russländisch“) und seine Übersetzungen in der russischen Transkription ausnahmslos nur nach Erhalt einer entsprechenden Erlaubnis enthalten. Das Attribut „rossijskij“ („russisch“) und die davon abgeleiteten Worte können jedoch ohne Genehmigung eingesetzt werden.

## Jetziges Verfahren

Das Erlaubnisverfahren wurde bereits im Jahre 2005 durch die Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nummer 743 (vom 08. Dezember 2005) festgelegt. Anträge können beim russischen Justizministerium gebührenfrei eingereicht werden. Beizulegen sind die Unterlagen, die den Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sowie die Bedeutung dieser Tätigkeit für die russische Bevölkerung nachweisen sollen.

Über den Antrag entscheidet zunächst ein so genannter Multibehördlicher Ausschuss, die Bearbeitungszeit beträgt 30 Tage. Diese Frist beinhaltet jedoch nicht die Ausstellung oder die Veröffentlichung der entsprechenden Anordnung der russischen Regierung, die auf die positive Entscheidung des Ausschusses hin erlassen wird. Die maximale Verfahrensdauer dafür ist nicht geregelt.

Wird dem Antrag durch den Ausschuss entsprochen, ist gemäß Ziffer 57 Artikel 333.33 russischen Steuergesetzbuches eine Gebühr in Höhe von 10.000 Rubel zu entrichten. Dies erfolgt jedoch erst bei Eintragung der Gesellschaft beim

zuständigen Finanzamt. Nach Information des russischen Justizministeriums werden in der Praxis jedoch 90 Prozent aller Anträge durch den Ausschuss abgelehnt.

Im Falle der Verwendung von „Russische Föderation“ und „Russland“ sowie der abgeleiteten Worten im Firmennamen ohne Genehmigung droht eine Klage auf zwangshafte Änderung der Firmenbezeichnung. Des Weiteren könnte das zuständige Finanzamt als registerführende Behörde die Eintragung der Gesellschaft (im Falle einer Neugründung) verweigern.

## Regelung wurde nötig

In den vergangenen Tagen wurde in zahlreichen russischen Medien behauptet, dass die Verordnung der russischen Regierung Nummer 30 vom 26. Januar 2010 „Über die Aufhebung der Regierungsverordnung Nummer 1463 vom 7. Dezember 1996 „Über die Verwendung der Bezeichnungen Russland und Russische Föderation in Firmennamen von Gesellschaften“ das Erlaubnisverfahren abschaffe und die offiziellen Bezeichnungen Russlands nunmehr frei verwendet werden können. Diese Auslegung trifft nicht zu, da die Erlaubnispflicht durch das RussBGB festgelegt wurde und daher ausschließlich durch ein föderales Gesetz abgeschafft werden kann. Die Regierungsverordnung Nummer 743 vom 8. Dezember 2005, die das Verfahren zur Genehmigungserteilung regelt, ist unverändert geblieben.

Die nunmehr abgeschaffte Regierungsverordnung Nummer 1463 vom 7. Dezember 1996 widersprach dem geltenden Zivilgesetzbuch, da diese Verordnung neben „Russland“ und „Russische Föderation“ auch die Benutzung der Bezeichnung „föderal“ in den Firmennamen genehmigungspflichtig machte. Aus diesem Grunde musste diese Anordnung aufgehoben werden. Die Verwendung der Bezeichnungen „Russland“ und „Russische Föderation“ sind nach wie vor erlaubnispflichtig geblieben.

*Eugen Heinrich / Stanislav Bartenev,  
Rödl & Partner, Moskau*

### Sonderorgan für Wirtschaftsverbrechen

Russlands Chefermittler Alexander Bastrykin hat sich für die Bildung eines Sonderorgans zur Bekämpfung von Wirtschaftsverbrechen ausgesprochen. Ein solches Organ könnte bei der Regierung ins Leben gerufen werden, sagte der Vorsitzende des Ermittlungsausschusses bei der Generalstaatsanwaltschaft in einem Interview für die Regierungszeitung „Rossijskaja Gaseta“. Zudem sollten zuständige Experten bessere Kenntnisse der Wirtschaft, der marktwirtschaftlichen Beziehungen und der Entwicklung der Finanzmärkte haben.

Bastrykin bemängelte, dass sich die Ermittler hauptsächlich Wirtschaftsverbrechen annehmen, die keine große Gefahr für die Gesellschaft darstellen und ziemlich leicht aufzudecken sind. Aber das Leben, insbesondere das ökonomische Leben, habe sich in den letzten Jahren stark geändert, weshalb der Ermittlungsausschuss vor lauter Probleme stehe. Das neue Organ solle das gesamte Rechtsschutzsystem vervollkommen, sagte Bastrykin.